



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 8. April 2021

Nummer 34

Dritte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 8. April 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) geändert und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6. März 2021 (GVBl. II Nr. 24), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. März 2021 (GVBl. II Nr. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gilt nicht für den Großhandel sowie für

1. Lebensmittelgeschäfte und Getränkemärkte,
2. landwirtschaftliche Direktvermarkter von Lebensmitteln,
3. Verkaufsstände auf Wochenmärkten beschränkt auf die für den stationären Einzelhandel nach dieser Verordnung zugelassenen Sortimente,
4. Drogerien, Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser, Babyfachmärkte,
5. Optiker und Hörgeräteakustiker,
6. Reinigungen und Waschsaloons,
7. Tierbedarfshandel und Futtermittelmärkte,
8. Baufachmärkte,
9. Baumschulen, Gartenfachmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,
10. Banken und Sparkassen,
11. Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel sowie Poststellen,

12. Tabakwarenhandel,
 13. Tankstellen sowie Werkstätten für Fahrräder und Kraftfahrzeuge,
 14. Abhol- und Lieferdienste.“
2. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Präsenzunterricht in Schulen nach Absatz 1 Satz 1 ist untersagt. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler

 1. in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Primarstufe,
 2. in den Abschlussklassen,
 3. in dem letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs,
 4. in Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

In den Fällen des Satzes 1 findet der Unterricht im Distanzunterricht, in den Fällen des Satzes 2 im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht statt. Die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie die Abnahme von Prüfungsleistungen, insbesondere nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz in den Räumen der Oberstufenzentren, sowie schulische Testverfahren bleiben unberührt.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 6 wird Absatz 5.
3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Verbot des Zutritts zu Schulen

- (1) Ab dem 19. April 2021 ist der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Absatz 2 vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen. Das Zutrittsverbot gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügen.
 - (2) Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal haben an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorzulegen. Liegt dem Testergebnis ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) zugrunde, der ohne fachliche Aufsicht durchgeführt worden ist, hat die getestete Person oder, sofern sie nicht volljährig ist, ein Sorgeberechtigter dieser Person als Nachweis eine Bescheinigung über das Testergebnis zu unterzeichnen.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 17 Absatz 4 Satz 1, 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Keinen Anspruch auf Betreuung haben präsenzpflichtige Kinder, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Die Untersagung nach Satz 1 sowie der Ausschluss nach Satz 2 gilt für alle öffentlichen, gemeindlichen und freien Träger sowie für alle Formen der Hortbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer) für die Grundversorgung,“.

bbb) Die bisherigen Nummern 10 bis 16 werden die Nummern 11 bis 17.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Keinen Anspruch auf Notbetreuung haben präsenzpflichtige Kinder, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.“

5. In § 27 Absatz 1 wird die Angabe „18. April 2021“ durch die Angabe „25. April 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. April 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher